



Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in 39638 Hansestadt Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel

Die eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Rerik, beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windenergieanlage vom Typ eno160 mit 160 m Rotordurchmesser, 165 m Nabenhöhe, 245 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 6,0 MW

in **39638 Gardelegen**, Gemarkung: Gardelegen, Flur: 39, Flurstück: 342.

Der Antrag, und die dazugehörigen Antragsunterlagen und die bereits vorliegenden Fachstellungnahmen liegen in der Zeit vom

16.11.2022 bis einschließlich 15.12.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1.

Altmarkkreis Salzwedel	Mo. 8:30-11:30 Uhr
Umweltamt (Haus III)	Di. 8:30-11:30 Uhr / 13:00-18:00 Uhr
SG Immissionsschutz	Do. 8:30-11:30 Uhr / 13:00-15:30 Uhr
Karl-Marx-Straße 16	Fr. 8:30-11:30 Uhr
29410 Salzwedel	

2.

Hansestadt Gardelegen	Mo. 9:00-12:00 Uhr
Bauamt (Haus II), Zimmer 116	Di. 9:00-12:00 Uhr / 13:00-18:00 Uhr
Rudolf-Breitscheid-Straße 3	Do. 9:00-12:00 Uhr / 13:00-16:00 Uhr
39638 Gardelegen	Fr. 9:00-12:00 Uhr

Die Unterlagen sind außerdem in dem genannten Zeitraum zur Einsichtnahme auf der Internet-seite des UVP-Portals (<https://www.uvp-portal.de/>) digital hinterlegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom

16.11.2022 bis einschließlich 16.01.2023

bei der Genehmigungsbehörde (Altmarkkreis Salzwedel) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendung soll den Vor- und Familiennamen und die Anschrift des Einwenders enthalten. Aus der Einwendung muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen vorliegen, können diese in einem Erörterungstermin am 07.02.2023 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Die Entscheidung ob ein Erörterungstermin stattfindet liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde und wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin statt, werden bei diesem die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergibt sich folgender wesentlicher Grund für die Feststellung:

- Erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter sowie streng geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) können durch den großen Rotordurchmesser (160 m) und den damit verbundenen höheren Geschwindigkeiten der Rotorblätter des Windenergieanlagentyps sowie durch den Standort der Windenergieanlage nahe der Waldkante nicht ausgeschlossen werden.

Die Durchführung der UVP ist unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Der UVP-Bericht wurde durch die Antragstellerin vorgelegt.



Kanitz

Salzwedel, 9. November 2022